

# **Verbraucherinformation**

## **Kraftfahrtversicherung**

**Stand 01.10.2013**

**Inhalt:**

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung

## I Informationspflichten gemäß § 7

### Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

#### Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland  
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Ralph Brand  
53287 Bonn

Telefon 0228 268 2650

Telefax 0228 268 6666

www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

#### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens.

#### Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und / oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

#### Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

#### Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Einzugsverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

#### Beitragszahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrags, zu dem auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn.

Nennen wir Ihnen in der Kraftfahrtversicherung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Fahrzeugversicherung und in den vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteinen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel B und C oder den Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief Versicherung §§ 8 und 9.

#### Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Ihnen übermittelten Informationen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer, die Sie den Unterlagen entnehmen können.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland  
Solmsstr. 27-37, 60486 Frankfurt/Main

Sie können den Widerruf auch an folgende Anschrift richten: Zurich Insurance plc  
Niederlassung für Deutschland Direktion Köln, Riehler Str. 90, 50657 Köln

E-Mail: service@zurich.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:  
0228 268 6666

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Laufzeit des Vertrags

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

#### Beendigung des Vertrags

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

Einzelheiten in der Kraftfahrtversicherung, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Kapitel G. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen, sondern dem Erwerber oder uns zu. Informieren Sie uns daher unverzüglich über den Verkauf Ihres Fahrzeugs.

Einzelheiten in der Schutzbriefversicherung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versicherung.

#### Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet.

#### Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

#### Angaben über die Beschwerdestelle

Die Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland ist Mitglied im Verein „Ombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000

Telefax 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus können Sie in der Fahrzeugversicherung auch einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen (AKB A.2.17).

#### Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor  
Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Deutschland

Irland  
Central Bank of Ireland (CBI) Insurance Supervision Department Financial  
Regulator  
PO Box 11517  
Spencer Dock  
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

## II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zürich Insurance plc NfD  
53287 Bonn

schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz

Bitte beachten Sie die in Ihren Antragsunterlagen enthaltene Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und zur Bonitätsprüfung:

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Risikodaten, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an Informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden die als Auskunft für das HIS (Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt (zu HIS siehe auch Punkt 4 des Merkblattes).

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheit dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland – sofern erforderlich und gesetzlich zulässig – meine Daten vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf zur Beurteilung des Risikos während der Laufzeit des Vertrags für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. zur Ermittlung der Bonität mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren nutzen darf. Die Information zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten bezieht die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland von ausgewählten Dienstleistern und Auskunftgebern wie z. B. von der Informa, Schufa, Creditreform oder Bürgel. Ferner bin ich damit einverstanden, dass der zuständige Vermittler Kenntnis über das Ergebnis der Bonitätsprüfung im Sinne der Annahme oder Ablehnung meines Antrages erlangt.

Diese Einwilligungen gelten nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte.“

Das Merkblatt finden Sie am Ende dieses Dokuments.

## Datenverarbeitung in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung – zu Ihrer Information

### 1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht in Ihrem Versicherungsfall ist es erforderlich, dass die Zurich die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüft, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben müssen.

Ich willige ein, dass die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland – soweit es für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, anderen Versicherern, Versicherungssträgern und Behörden erhebt und zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht verwendet. Ich befreie die genannten Person oder Mitarbeiter der genannten Einrichtung von seiner / ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Stellung des Versicherungsantrags an die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland übermittelt werden. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Stellung des Versicherungsantrags beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

### 2. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zwecks entsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Zurich zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

### 3. Datenaustausch nach Abfrage des Hinweis- und Informationssystems

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die Informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, kann die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland an das HIS melden. Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland Ihre Schweigepflichtentbindung.

Ich entbinde die für Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystem HIS melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

**Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung  
der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland**

**für Versicherungsprodukte  
der Mercedes-Benz Bank AG**

## Stand 01. Oktober 2013

### Inhaltsverzeichnis

#### Eingangsbemerkung

#### A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen**
- A.1.1** Was ist versichert?  
**A.1.2** Wer ist versichert?  
**A.1.3** Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?  
**A.1.4** In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?  
**A.1.5** Was ist nicht versichert?  
**A.1.6** Führen fremder Fahrzeuge im Ausland  
- nicht belegt -  
**A.1.8** Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz  
**A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug**
- A.2.1** Was ist versichert?  
**A.2.2** Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?  
**A.2.3** Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?  
**A.2.4** Wer ist versichert?  
**A.2.5** In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?  
**A.2.6** Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?  
**A.2.7** Was zahlen wir bei Beschädigung?  
**A.2.8** Sachverständigenkosten  
**A.2.9** Mehrwertsteuer  
**A.2.10** Zusätzliche Regelungen bei Entwendung  
**A.2.11** Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)  
**A.2.12** Selbstbeteiligung  
**A.2.13** Was ersetzen wir nicht?  
**A.2.14** Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung  
**A.2.15** Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?  
**A.2.16** Was ist nicht versichert?  
**A.2.17** Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe  
**A.2.18** Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3** - nicht belegt -
- A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden**
- A.4.1** Was ist versichert?  
**A.4.2** Wer ist versichert?  
**A.4.3** In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?  
**A.4.4** Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?  
**A.4.5** Leistung bei Invalidität  
**A.4.6** Leistung bei Todesfall  
**A.4.7** Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld  
**A.4.8** Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?  
**A.4.9** Fälligkeit und Zahlung  
**A.4.10** Was ist nicht versichert?
- A.5 Tarif- und Leistungsbausteine**
- A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**
- A.5.1.1** - nicht belegt -  
**A.5.1.2** - nicht belegt -  
**A.5.1.3** - nicht belegt -  
**A.5.1.4** - nicht belegt -  
**A.5.1.5** - nicht belegt -
- A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko)**
- A.5.2.1** - nicht belegt -  
**A.5.2.2** Leasing-Differenz-Deckung
- A.6** - nicht belegt -

#### B Beginn des Vertrags

- B.1** Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?  
**B.2** Vorläufiger Versicherungsschutz

#### C Beitragszahlung

- C.1** Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags  
**C.2** Zahlung des Folgebeitrags  
**C.3** Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel  
**C.4** Zahlung bei Einzugsermächtigung

#### D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)
- D.1** In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5  
**D.2** Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
**D.3** Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

(Obliegenheiten im Schadenfall)

- E.1** Bei allen Versicherungsarten  
**E.2** Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
**E.3** Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)  
**E.4** - nicht belegt -  
**E.5** Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung  
**E.6** Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.1** Pflichten mitversicherter Personen  
**F.2** Ausübung der Rechte  
**F.3** Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
- G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
- G.1** Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?  
**G.2** Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?  
**G.3** Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?  
**G.4** Kündigung einzelner Versicherungen  
**G.5** Form und Zugang der Kündigung  
**G.6** Beitragsabrechnung nach Kündigung  
**G.7** Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?  
**G.8** Wagniswegfall

#### H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten

##### Kennzeichen, Wechselkennzeichen

- H.1** Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?  
**H.2** Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?  
**H.3** Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen  
**H.4** - nicht belegt -

#### I Schadenfreiheitsrabattsystem

- I.1** Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)  
**I.2** Ersteinstufung  
**I.3** Jährliche Neueinstufung  
**I.4** Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?  
**I.5** Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können  
**I.6** Übernahme des Schadenverlaufs  
**I.7** Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs  
**I.8** Auskünfte über den Schadenverlauf

#### J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1** - nicht belegt -  
**J.2** - nicht belegt -  
**J.3** Tarifänderung  
**J.4** Kündigungsrecht  
**J.5** Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
- nicht belegt -  
**J.6** - nicht belegt -

#### K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1** - nicht belegt -  
**K.2** - nicht belegt -  
**K.3** - nicht belegt -  
**K.4** - nicht belegt -  
**K.5** Änderung der Verwendung des Fahrzeugs

#### L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1** Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind  
**L.2** Gerichtsstände

#### M Bedingungsänderung

- M.1** Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?

#### N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

- N.1** Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

#### O - nicht belegt -

#### P Weitere Regelungen

- P.1** Beitragszahlung  
**P.2** - nicht belegt -  
**P.3** - nicht belegt -  
**P.4** - nicht belegt -  
**P.5** - nicht belegt -  
**P.6** - nicht belegt -

#### Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Anhang 2: - nicht belegt -

Anhang 3: - nicht belegt -

Anhang 4: - nicht belegt -

Anhang 5: - nicht belegt -

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 7: - nicht belegt -

Anhang 8: - nicht belegt -

#### Abkürzungsverzeichnis

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| VVG     | Versicherungsvertragsgesetz           |
| FZV     | Fahrzeug-Zulassungsverordnung         |
| USchadG | Umweltschadengesetz                   |
| KH      | Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung |
| TK      | Teilkaskoversicherung                 |
| VK      | Vollkaskoversicherung                 |
| GK      | Gebrauchtwagenkaskoversicherung       |

## Eingangsbemerkung

### *Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?*

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (Kasko A.2)
- Kraftfahrzeug-Unfallversicherung (A.4)

und die vereinbarten Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 6 Ziffer 5.

### *Der Versicherungsvertrag*

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstigen Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Darüber hinaus können Sie die unter A.5 genannten Tarif- und Leistungsbausteine vereinbaren. Soweit Sie diese vereinbart haben, können Sie die Tarif- und Leistungsbausteine Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

### A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

##### A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

##### A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

##### A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

##### A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:
- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrerrentmietfahrzeuge –, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

#### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

##### A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.3 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

##### A.1.3.2 Höchstzahlung bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

##### A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

##### A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

##### A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### A.1.5 Was ist nicht versichert?

##### A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung nach D.2.2.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

##### A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

##### A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

##### A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz (wenn Sie z.B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

##### A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

##### A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

##### A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug, erbringen wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

##### A.1.6.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Wir leisten auch für Schäden, die mit einem von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten – und im Ausland zugelassenen und genutzten – Selbstfahrerrentmietfahrzeug verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Wir leisten je Schadenereignis: Bis zur Höhe der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.

##### A.1.6.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

##### A.1.6.3 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner, der mitreisende eingetragene Lebenspartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

##### A.1.6.4 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

##### A.1.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.



A.1.7 - nicht belegt -

**A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

**A.1.8.1 Was ist versichert?**

**A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

**Hinweis:** Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

**A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche**

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

**A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche**

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

**A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht**

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

**A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung**

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. Euro** pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von **10 Mio. Euro** ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadeneignisse unabhängig von deren Anzahl.

**A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**A.1.8.4 Was ist nicht versichert?**

**A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie**

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

**A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

**A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

**A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

**A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche**

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

**A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?**

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

## A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

### A.2.1 Was ist versichert?

#### A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko), A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/ Vollkasko) oder A.2.3 a) (Gebrauchtwagenkaskoversicherung).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.18).

#### A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Sprügel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
  - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
  - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
  - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
  - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

#### A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaunt sind, soweit nicht anders vereinbart, bis zu einem Gesamtneuwert von:

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| In der Kraftfahrtversicherung: | 7.500,- Euro |
|--------------------------------|--------------|

Der 7.500,- Euro (brutto) übersteigende Wert ist nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme) – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads
- Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

#### A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient oder welche mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind (z.B. Autokarten, mobile Navigationssysteme, Regenschutzplane, Garagentoröffner, Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, usw.).

Darüber hinaus ist bei Elektrokrafträdern, Trikes und Quads, welche mit Akkumulatoren angetrieben werden, der Akkumulator nicht versichert.

### A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eingeschlossen sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der in Satz 1 genannten Ursachen entstehen. Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### A.2.2.3 Naturkatastrophen

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.
- Naturkatastrophen.

**Hinweis:** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

#### A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### A.2.2.7 Marderbisschäden bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Dämmmatten, Manschetten und Leitungen an als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen.

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

Darüber hinaus sind auch durch Marderbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000,- Euro, versichert.

#### A.2.2.8 Mut- und böswillige Handlungen

Diese Leistung ist nicht versichert.

#### A.2.2.9 Transportmittelunfall

Diese Leistung ist nicht versichert.

### A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### A.2.3.1 Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

Versichert sind die Schadenergebnisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

#### A.2.3.2 Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### A.2.3.4 Havarie Grosse bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen

Ist Ihr Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug, ist auch der Verlust des Fahrzeugs in europäischen Gewässern mitversichert, wenn das Fahrzeug während des Transports auf einer Fähre als Teil der Ladung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen und Schiff aufgeopfert wird.

### A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

### A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

### A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert, Marktwert oder Wiederaufbauwert

#### Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

#### Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Ist abweichend zum taxierten Marktwert der Wiederbeschaffungswert versichert, zahlen wir den Wiederbeschaffungswert (siehe oben) des Fahrzeugs oder seiner Teile am Schadentag.

### A.2.6.2 Neupreischädigung, Kaufpreischädigung, Entschädigung für Leasingfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust für Pkw

#### a) Neupreischädigung in der Fahrzeugvollversicherung

Besteht eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) für einen Pkw, zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der Erstzulassung des Fahrzeugs – den Neupreis (siehe auch A.2.9) des Fahrzeugs:

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Das Fahrzeug muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinden, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder - Hersteller erworben hat (erste Eintragung im Kfz-Brief bzw. in der Zulassungsbescheinigung II). Dies gilt auch, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlerartezulassung mit einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war.

Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

#### b) Kaufpreischädigung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie – den Kaufpreis (siehe auch A.2.9) des Fahrzeugs:

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung (A.2.3.a) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den von einem Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden.

#### c) Entschädigung bei geleasten oder finanzierten Pkw in der Fahrzeugvoll- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, zusätzlich zu der Entschädigungsleistung den Betrag, welcher sich aus der Differenz der Entschädigungsleistung und einem höheren Restbuchwert des Leasing-/Finanzierungsgebers ergibt.

### A.2.6.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreis- oder Kaufpreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines anderen Kraftfahrzeugs verwendet wird.

Bei geleasten oder finanzierten Pkw zahlen wir den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restbuchwert nach der Vorlage des Leasing- oder Finanzierungsvertrags und der Bestätigung des Leasing-/Finanzierungsgebers über die Höhe des dort geführten Restbuchwertes.

### A.2.6.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem Erwerb des Neugerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis. Dies gilt nicht, wenn Sie das Gerät gebraucht oder in Verbindung mit einem Gebrauchtfahrzeug erworben haben.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

### A.2.6.5 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre bei Campingfahrzeugen und Pkw

Ist das Fahrzeug ein Campingfahrzeug oder Pkw vermindert sich bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

### A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden).

### A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

#### Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

### A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

### A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

### A.2.6.11 Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw im Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.2.5 ohne Deutschland – ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet wurde und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

### A.2.6.12 Zulassungs- und Überführungskosten für Pkw

Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600,- Euro.

### A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis, so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

#### A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

##### a) wenn Ihr Fahrzeug vollständig fach- und sachgerecht repariert wird:

Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts/Marktwerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).

##### b) wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird:

Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

#### Bei Glasbruchschäden (A.2.2.5):

Abweichend zu Satz 1 richtet sich die Erstattung eines Glasbruchschadens A.2.2.5 ausschließlich nach A.2.7.1 a).

#### A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

#### A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, richtet sich die Entschädigung nach den folgenden Absätzen:

Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

### A.2.7.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Beschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem Erwerb des Neugerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis. Dies gilt nicht, wenn Sie das Gerät gebraucht oder in Verbindung mit einem Gebrauchtfahrzeug erworben haben.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

### A.2.7.5 Schlossaustauschkosten

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel von Pkw richtet sich die Entschädigung nach folgenden Absätzen:

Wir ersetzen die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser zu 50 %.

### A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

### A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

### A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

#### A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums unter objektiv

zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

#### **A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten**

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

#### **A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung**

Sind Sie nach A.2.10.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

#### **A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs oder – wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe, sowie eventuelle Großabnehmerabatte.

#### **A.2.12 Selbstbeteiligung**

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

##### **A.2.12.1 Selbstbeteiligung bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe**

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur - ohne Austausch der Windschutzscheibe - in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

#### **A.2.13 Was ersetzen wir nicht?**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

#### **A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

**A.2.14.1** Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

**A.2.14.2** Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

**A.2.14.3** Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige aus.

**A.2.14.4** Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

#### **A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadeneignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadeneignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigungsleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei einer vorsätzlichen Verursachung.

Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführen.

#### **A.2.16 Was ist nicht versichert?**

##### **A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauscher Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht,

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### **A.2.16.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen (auch Gleichmäßigkeitsfahrten) entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### **A.2.16.3 Reifenschäden**

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

##### **A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### **A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

##### **A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

**A.2.17.1** Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

**A.2.17.2** Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

**A.2.17.3** Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

**A.2.17.4** Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

##### **A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

### **A.3 - nicht belegt -**

#### **A.4 Kraftfahrzeug-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden**

##### **A.4.1 Was ist versichert?**

**A.4.1.1** Stößt Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

**A.4.1.2** Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

**A.4.1.3** Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Glied- maßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

##### **A.4.2 Wer ist versichert?**

###### **A.4.2.1 Pauschalsystem**

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

###### **A.4.2.2 - nicht belegt - A.4.2.3 Platzsystem**

Mit der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufskraftfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, so verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

###### **A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?**

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

###### **A.4.2.5 Berufsfahrerversicherung**

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs oder
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

###### **A.4.2.6 Namentliche Versicherung**

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

##### **A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

#### A.4.5 Leistung bei Invalidität

##### A.4.5.1 Voraussetzungen

Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

##### A.4.5.2 Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

##### A.4.5.3 Berechnung und Höhe der Leistung

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

|  |      |
|--|------|
| Arm                                    | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks    | 60 % |
| Hand                                   | 55 % |
| Daumen                                 | 20 % |
| Zeigefinger                            | 10 % |
| anderer Finger                         | 5 %  |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels  | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels   | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies           | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels  | 45 % |
| Fuß                                    | 40 % |
| große Zehe                             | 5 %  |
| andere Zehe                            | 2 %  |
| Auge                                   | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr                    | 30 % |
| Geruchssinn                            | 10 % |
| Geschmackssinn                         | 5 %  |

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus ausschließlich unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### A.4.6 Leistung bei Todesfall

##### A.4.6.1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

##### A.4.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

#### A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

##### A.4.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als eine ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

##### A.4.7.2 Dauer des Krankenhaustagegeldes

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.

##### A.4.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

##### A.4.7.4 Höhe und Dauer des Genesungsgeldes

Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage und zwar für den 01. bis 10. Tag 100 % für den 11. bis 20. Tag 50 % für den 21. bis 100. Tag 25 %.

##### A.4.7.5 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass die versicherte Person nach einem Unfall nach A.4.1 in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

##### A.4.7.6 Höhe des Tagegeldes

Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

##### A.4.7.7 Dauer des Tagegeldes

Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr vom Tag des Unfalls an gerechnet.

#### A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

#### A.4.9 Fälligkeit und Zahlung

##### A.4.9.1 Prüfung Ihres Anspruchs

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

##### A.4.9.2 Gebühren

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

##### A.4.9.3 Zeitpunkt der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

##### A.4.9.4 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

##### A.4.9.5 Höhe des Vorschusses

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

##### A.4.9.6 Neubemessung des Grades der Invalidität

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

##### A.4.9.7 Leistung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

##### A.4.9.8 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### A.4.10 Was ist nicht versichert?

##### A.4.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

##### A.4.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

#### **A.4.10.3 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen geschehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### **A.4.10.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **A.4.10.5 Kernenergie**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

#### **A.4.10.6 Bandscheiben und innere Blutungen**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

#### **A.4.10.7 Infektionen**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

#### **A.4.10.8 Psychische Reaktionen**

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### **A.4.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

### **A.5 Tarif- und Leistungsbausteine**

Die nachfolgend aufgeführten Tarif- und Leistungsbausteine können Sie zusätzlich zur Erweiterung oder Reduzierung Ihres Versicherungsumfanges wählen. Die Tarif- und Leistungsbausteine haben Einfluss auf Ihren Beitrag. Ob und welche Tarif- und Leistungsbausteine Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

#### **A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

A.5.1.1 - nicht belegt - A.5.1.2 - nicht belegt -

A.5.1.3 - nicht belegt - A.5.1.4 - nicht belegt - A.5.1.5 - nicht belegt -

A.5.2 In der Fahrzeugversicherung (Kasko) A.5.2.1 - nicht belegt -

A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung  
(Leistungs- und Beitragserhöhung)

#### **A.5.2.2.1 Was ist versichert?**

Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags aufgrund eines Totalschadens oder Totalverlustes nach A.2.6 erhalten Sie zusätzlich zur Entschädigungsleistung den Betrag, welcher sich aus der Differenz der Entschädigungsleistung und einem höheren Restbuchwert des Leasinggebers ergibt.

Dies gilt auch für Finanzierungsverträge.

#### **A.5.2.2.2 Wann können Sie die Leasing-Differenz-Deckung abschließen?**

Sie können die Leasing-Differenzdeckung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abschließen.

#### **A.5.2.2.3 Wann endet die Leasing-Differenz-Deckung?**

Die Leasing-Differenz-Deckung endet mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko).

Die Leasing-Differenz-Deckung endet auch bei einer sonstigen Aufhebung des Leasing-/Finanzierungsvertrags. Dies ist uns durch eine Bestätigung des Leasing-/Sicherungsgebers nach-zuweisen.

A.6 - nicht belegt -

## **B Beginn des Vertrags**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

### **B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

## **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

### **B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

### **B.2.2 Fahrzeugversicherung (Kasko), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5**

In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

### **B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)**

Sobald Sie den Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

### **B.2.4 Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen (diese Frist setzt sich zusammen aus der zweiwöchigen Widerrufsfrist und der anschließenden zweiwöchigen Zahlungsfrist) nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

### **B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung wirksam.

### **B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf**

Widerrufen Sie Ihren Versicherungsvertrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

### **B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz**

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## C Beitragszahlung

### C.1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

#### C.1.1 *Rechtzeitige Zahlung*

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

#### C.1.2 *Nicht rechtzeitige Zahlung*

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

#### C.1.3 *Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung*

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird berechnet nach der Staffel für eine vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes nach P.3. Sie beträgt nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags.

### C.2 Zahlung des Folgebeitrags

#### C.2.1 *Rechtzeitige Zahlung*

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

#### C.2.2 *Nicht rechtzeitige Zahlung*

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich unserer Mahnkosten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

#### C.2.3 *Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung*

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### C.2.4 *Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung*

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

#### C.2.5 *Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung*

Blieben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

### C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugermächtigung

#### C.4.1 *Rechtzeitige Zahlung*

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

#### C.4.2 *Nicht rechtzeitige Zahlung*

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1 bis C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA- Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise.

## D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

### D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5:

#### D.1.1 *Vereinbarter Verwendungszweck*

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6.

#### D.1.2 *Berechtigter Fahrer*

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### D.1.3 *Fahren mit Fahrerlaubnis*

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### D.1.4 *Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen*

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

### D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

#### D.2.1 *Alkohol und andere berauschende Mittel*

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

**Hinweis:** In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### D.2.2 *Rennen und kraftfahrtsportliche Veranstaltungen*

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

**Hinweis:** Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. In der Fahrzeug- (Kasko-) Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und bei den Tarif- und Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

### D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### D.3.1 *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden dem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

#### D.3.2 *Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?*

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### D.3.3 *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung*

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

#### D.3.4 *Leistungsfreiheit bei Diebstahl des Fahrzeugs*

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)**

### **E.1 Bei allen Versicherungen**

#### **E.1.1 Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

#### **E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden**

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

#### **E.1.3 Aufklärungspflicht**

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalls erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **E.1.4 Schadenminderungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### **E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

#### **E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

#### **E.2.2 Anzeige von Kleinschäden**

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

#### **E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

#### **E.2.4 Bei einem Rechtsstreit**

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### **E.2.5 Bei drohendem Fristablauf**

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

#### **E.2.6 - nicht belegt -**

#### **E.2.7 - nicht belegt -**

#### **E.2.8 - nicht belegt -**

### **E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)**

#### **E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht**

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, - soweit zumutbar - unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

#### **E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht**

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

#### **E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)**

#### **E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs**

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### **E.3.2 Einholen unserer Weisung**

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### **E.3.3 Anzeige bei der Polizei übersteigt**

- ein Brand- (A.2.2.1),
- ein Diebstahl- (A.2.2.2),
- ein Tierschaden (A.2.2.4) oder

den Betrag von 500,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

#### **E.3.4 Zusätzlich bei Vereinbarung des Tarif- und Leistungsbausteins *Werkstatt Plus***

##### **E.3.4.1 Werkstattbindung**

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt - auch zur Feststellung der Schadenhöhe - ausschließlich uns zu.

Zur Vermittlung der durch Sie zu beauftragenden Werkstatt müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

##### **E.3.4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Werkstattbindung**

Wir ziehen von den für die Reparatur erforderlichen Kosten (max. Höhe des Wiederbeschaffungswerts) 15 %, mindestens 50,- Euro ab, wenn

- Sie sich vor der Reparatur, aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben;
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Fehlt der Nachweis über die erfolgte Reparatur, zahlen wir entsprechend A.5.2.5.2 b).

### **E.4 - nicht belegt -**

### **E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung**

#### **E.5.1 Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall**

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### **E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht**

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität**

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

### **E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### **E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

#### **E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?**

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### **E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro,- beschränkt.



#### **E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E. 1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben usw.), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- Euro.

#### **E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung**

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

#### **E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **E.6.7 Mindestversicherungssummen**

Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (A.1.3.1).

### **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

#### **F.1 Pflichten mitversicherter Personen**

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße

Anwendung.

#### **F.2 Ausübung der Rechte**

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B.:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachung von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrzeug-Unfallversicherung nach A.4.2.7.

#### **F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (A.1.3.1).

### **G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**

#### **G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?**

##### **G.1.1 Vertragsdauer**

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

##### **G.1.2 Automatische Verlängerung**

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

##### **G.1.3 – nicht belegt –**

##### **G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit**

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

##### **G.2.1 Kündigung zum Ablauf**

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

##### **G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

##### **G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

##### **G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?**

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

##### **G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung, innerhalb eines Monats ab Erlangen von der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

##### **G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber**

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

##### **G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung. Wir teilen Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

##### **G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

##### **G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur**

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

##### **G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung**

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

#### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?**

##### **G.3.1 Kündigung zum Ablauf**

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

##### **G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

##### **G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

##### **G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag - trotz unserer Mahnung - nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.4).

##### **G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

##### **G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

##### **G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats vom dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

## G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko), und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherungsart oder den gesamten Kraftfahrzeugversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

Die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einer Versicherungsart zugeordnet. Kündigen Sie eine einzelne Versicherungsart, gilt die Kündigung auch für die an diese Versicherungsart angeschlossenen Tarif- und Leistungsbausteine. Kündigen Sie den gesamten Versicherungsvertrag, so gilt die Kündigung auch für die Tarif- und Leistungsbausteine.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrzeugversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrzeugversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 - nicht belegt -

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechend Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

### G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen von Ihnen unterschrieben in Textform erklärt werden (z.B. schriftlich, Fax, E-Mail) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

### G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

### G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

#### G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung und die Tarif- und Leistungsbausteine nach A.5.

#### G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

#### G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

#### G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

#### G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach

G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen.

#### G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7.7 - nicht belegt -

### G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

## H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

### H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

#### H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

#### H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

#### H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung vereinbart?

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

#### H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,

- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko), Gebrauchtwagenkasko- oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

#### H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. abgeschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

#### H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

#### H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison, innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

### H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

#### H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzezeitkennzeichen geführt werden muss.

#### H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 - nicht belegt -

## I Schadenfreiheitsrabattsystem

### I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge mit Kurzezeit-Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

In der Gebrauchtwagenkaskoversicherung besteht kein eigenständiger Schadenfreiheitsrabatt. Wir wenden die Regelungen der Fahrzeugvollversicherung an.

### I.2 Ersteinstufung

#### I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

#### I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeugs

##### I.2.2.1 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h (Anhang 6 Ziffer 2.b) oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, ein Leichtkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h (Anhang 6 Ziffer 2.b) oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, zugrunde liegt, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad, ein Leichtkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h (Anhang 6

Ziffer 2.b) oder Campingfahrzeug zugelassen ist, und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist, oder

- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

War für Sie bereits ein Pkw, Kraftfahrzeug, ein Leichtkraftfahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h (Anhang 6 Ziffer 2.b) oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn dieses Fahrzeug mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

#### I.2.2 Sonderersteinstufung in Schadenfreiheitsklasse SF 2

##### Kraftfahrzeuge oder Campingfahrzeuge

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftfahrzeug oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines

Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn

- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- auf Sie oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftfahrzeug oder Campingfahrzeug zugelassen ist und beim Versicherer versichert ist. Für dieses Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde, und
- Sie auch Halter des Fahrzeugs sind und
- das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatthalters, Kfz-Händlers, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist.

Die Sondereinstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 gilt nicht für juristische Personen oder in der Kraftfahrzeugversicherung *Gewerbe*.

##### Lieferwagen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn

- Sie als Privatperson zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet haben oder eine juristische Person sind

und

- auf Sie als Privatperson oder Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftfahrzeug, Campingfahrzeug oder Lieferwagen zugelassen ist und beim Versicherer versichert ist. Für dieses Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde,

und

- Halter und Versicherungsnehmer des Fahrzeugs nicht abweichen.

##### Hinweis für Kraftfahrzeuge, Campingfahrzeuge und Lieferwagen:

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

#### I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Ist das Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftfahrzeug oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nach I.6.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene

Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

#### I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraftfahrzeuge sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegens ausgestellt.

#### I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU – mit Ausnahme von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen – sind im Rahmen der Ersteinstufung in die Schadenfreiheitsklassen Fahrerlaubnisse eines Mitgliedsstaates der EU gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

### I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

#### I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

#### I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

#### I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

#### I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und Klassen 0, S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 4, SF 3, SF 2, SF 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.2 oder Anhang 8 Ziffer 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 8 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestufteter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

#### I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

### I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

#### I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen besteht und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wird, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn:

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen ohne eine Entschädigung geleistet zu haben,
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet,
- wir in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat,
- lediglich Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse angefallen sind,
- wir lediglich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8) leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt auch für Schadenereignisse aus dem Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (A.1.6),

#### I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird Ihr Vertrag in dem Kalenderjahr in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet wurde, als nicht schadenfrei behandelt. Die Rückstufung erfolgt in dem auf die erste erbrachte Entschädigungsleistung oder gebildete Rückstellung folgenden Kalenderjahr zur ersten Fälligkeit.

### I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

#### I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt. Erstatte Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schaden-

gulation eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

#### **1.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung**

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

#### **1.5.3 Bei Leasingfahrzeugen**

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten 1.5.1 und 1.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

### **1.6 Übernahme des Schadenverlaufs**

#### **1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2, 1.6.3 und 1.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

##### **1.6.1.1 Fahrzeugwechsel**

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

##### **1.6.1.2.1 Rabatttausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug**

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

##### **1.6.1.2.2 Rabatttausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug**

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

##### **1.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person**

Sie sind eine Privatperson und haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

##### **1.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug und bei Saisonkennzeichen**

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

##### **1.6.1.5 Versichererwechsel**

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

#### **1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?**

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

##### **1.6.2.1 Fahrzeuggruppe**

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

##### **1.6.2.1.1 Untere Fahrzeuggruppe**

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafräder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

##### **1.6.2.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe**

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

##### **1.6.2.1.3 Obere Fahrzeuggruppe**

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw bis 10 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 120 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine, wenn das Folgefahrzeug ebenfalls eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

##### **1.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung**

Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung übernehmen wir nur gemeinsam.

##### **1.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person**

1.6.2.3.1 Die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person ist möglich, für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

Die Übernahme ist möglich, von allen Personen, von denen eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes gerechtfertigt ist.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach 1.6.4 möglich.

1.6.2.3.2 Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere:

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,

- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

1.6.2.3.3 Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. 1.6.2.3.6 gilt entsprechend.

1.6.2.3.4 Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

1.6.2.3.5 Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers nach 1.8 nachgewiesen.

1.6.2.3.6 Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

1.6.2.3.7 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

1.6.2.3.8 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (1.2.2) oder im Rahmen der Kfz-Familienversicherung (Anhang 8) vorgenommen und dieser Vertrag bestand beim Versicherer, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

#### **1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

##### **1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme**

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

1.6.3.1.1 Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

1.6.3.1.2 Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

1.6.3.1.3 Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach 1.2.

##### **1.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme**

In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

1.6.3.2.1 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

1.6.3.2.2 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

#### **1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

#### **1.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern**

Wir rechnen den Schadenverlauf nach 1.6.1 bis 1.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in 1.8 genannten Informationen enthalten.

### **1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrags nach 1.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach 1.3.4. Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

### **1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,

- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

**I.8.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug- Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

**J.1 - nicht belegt –**

**J.2 - nicht belegt –**

**J.3 Tarifänderung**

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuhoben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

**J.4 Kündigungsrecht**

Führen die Änderung nach J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

**J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU- Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

**J.6 - nicht belegt -**

**K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

**K.1 - nicht belegt –**

**K.2 - nicht belegt –**

**K.3 - nicht belegt –**

**K.4 - nicht belegt -**

**K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (Tabelle Anhang 6), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

**L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind**

**L.1.1 Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Telefon 0800 3696000

Telefax 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

**L.1.2 Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für

uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

### **Deutschland**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Deutschland

### **Irland**

Central Bank of Ireland (CBI) Insurance Supervision Department Financial Regulator

PO Box 11517

Spencer Dock

Dublin 1

Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

**L.1.3 Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

### **L.2 Gerichtsstände**

**L.2.1 Wenn Sie uns verklagen**

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden

Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

**L.2.2 Wenn wir Sie verklagen**

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

**L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **M Bedingungsänderung**

**M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen anpassen?**

**M.1.1 Gründe der Bedingungsanpassung**

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige / gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

**M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag**

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

**M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung**

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

**M.1.4 Ihr Kündigungsrecht**

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

## **N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen**

**N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen, und Mitteilungen beachten?**

**N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen**

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

**N.1.2 Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?**

Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Kündigung des Versicherungsvertrags nach G.2,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- Änderungen von vertraglichen Grundlagen (z.B. Merkmale zur Beitragsberechnung Anhang 2),
- Gefahrerhöhungen (z.B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeuges – auch Chip-Tuning – oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung).

**N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler**

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

**O - nicht belegt -**

**P Weitere Regelungen**

**P.1 Beitragszahlung**

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungssteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

**P.2 - nicht belegt -**

**P.3 - nicht belegt -**

**P.4 - nicht belegt -**

**P.5 - nicht belegt -**

**P.6 - nicht belegt -**

## Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

### 1 Pkw

#### 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der Kraftfahrtversicherung Gewerbe

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssätze in % |       |
|---|-----------|--------------------|-------|
|   |           | KH                 | VK/GK |
| 35 und mehr Kalenderjahre                         | SF 35     | 20                 | 20    |
| 34 Kalenderjahre                                  | SF 34     | 21                 | 21    |
| 33 Kalenderjahre                                  | SF 33     | 21                 | 22    |
| 32 Kalenderjahre                                  | SF 32     | 21                 | 22    |
| 31 Kalenderjahre                                  | SF 31     | 22                 | 23    |
| 30 Kalenderjahre                                  | SF 30     | 22                 | 23    |
| 29 Kalenderjahre                                  | SF 29     | 23                 | 23    |
| 28 Kalenderjahre                                  | SF 28     | 23                 | 24    |
| 27 Kalenderjahre                                  | SF 27     | 24                 | 24    |
| 26 Kalenderjahre                                  | SF 26     | 24                 | 25    |
| 25 Kalenderjahre                                  | SF 25     | 25                 | 25    |
| 24 Kalenderjahre                                  | SF 24     | 25                 | 25    |
| 23 Kalenderjahre                                  | SF 23     | 26                 | 26    |
| 22 Kalenderjahre                                  | SF 22     | 26                 | 26    |
| 21 Kalenderjahre                                  | SF 21     | 27                 | 27    |
| 20 Kalenderjahre                                  | SF 20     | 27                 | 27    |
| 19 Kalenderjahre                                  | SF 19     | 28                 | 28    |
| 18 Kalenderjahre                                  | SF 18     | 28                 | 28    |
| 17 Kalenderjahre                                  | SF 17     | 29                 | 29    |
| 16 Kalenderjahre                                  | SF 16     | 30                 | 29    |
| 15 Kalenderjahre                                  | SF 15     | 30                 | 30    |
| 14 Kalenderjahre                                  | SF 14     | 31                 | 31    |
| 13 Kalenderjahre                                  | SF 13     | 32                 | 31    |
| 12 Kalenderjahre                                  | SF 12     | 33                 | 32    |
| 11 Kalenderjahre                                  | SF 11     | 35                 | 33    |
| 10 Kalenderjahre                                  | SF 10     | 36                 | 34    |
| 9 Kalenderjahre                                   | SF 9      | 37                 | 36    |
| 8 Kalenderjahre                                   | SF 8      | 39                 | 37    |
| 7 Kalenderjahre                                   | SF 7      | 41                 | 38    |
| 6 Kalenderjahre                                   | SF 6      | 43                 | 40    |
| 5 Kalenderjahre                                   | SF 5      | 45                 | 42    |
| 4 Kalenderjahre                                   | SF 4      | 47                 | 43    |
| 3 Kalenderjahre                                   | SF 3      | 51                 | 45    |
| 2 Kalenderjahre                                   | SF 2      | 55                 | 49    |
| 1 Kalenderjahr                                    | SF 1      | 64                 | 55    |
|   | SF 1/2    | 79                 | 60    |
|   | S         | 95                 |       |
|   | 0         | 100                | 70    |
|   | M         | 150                | 100   |

## 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

### 1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

| aus SF-Klasse | 1 Schaden | 2 und mehr Schäden |
|---------------|-----------|--------------------|
|               | KH        | VK/GK              |
| SF 35         | SF 20     | SF 8               |
| SF 34         | SF 17     | SF 7               |
| SF 33         | SF 16     | SF 7               |
| SF 32         | SF 16     | SF 6               |
| SF 31         | SF 15     | SF 6               |
| SF 30         | SF 15     | SF 6               |
| SF 29         | SF 14     | SF 6               |
| SF 28         | SF 14     | SF 5               |
| SF 27         | SF 13     | SF 5               |
| SF 26         | SF 13     | SF 5               |
| SF 25         | SF 12     | SF 4               |
| SF 24         | SF 12     | SF 4               |
| SF 23         | SF 11     | SF 4               |
| SF 22         | SF 11     | SF 4               |
| SF 21         | SF 10     | SF 3               |
| SF 20         | SF 10     | SF 3               |
| SF 19         | SF 9      | SF 3               |
| SF 18         | SF 9      | SF 2               |
| SF 17         | SF 8      | SF 2               |
| SF 16         | SF 8      | SF 2               |
| SF 15         | SF 7      | SF 1               |
| SF 14         | SF 6      | SF 1               |
| SF 13         | SF 6      | SF 1               |
| SF 12         | SF 5      | SF 1               |
| SF 11         | SF 5      | SF 1               |
| SF 10         | SF 4      | SF 1/2             |
| SF 9          | SF 3      | SF 1/2             |
| SF 8          | SF 3      | SF 1/2             |
| SF 7          | SF 2      | SF 1/2             |
| SF 6          | SF 2      | S                  |
| SF 5          | SF 1      | S                  |
| SF 4          | SF 1      | 0                  |
| SF 3          | SF 1      | 0                  |
| SF 2          | SF 1/2    | 0                  |
| SF 1          | SF 1/2    | 0                  |
| SF 1/2        | 0         | M                  |
| S             | 0         | M                  |
| 0             | M         | M                  |
| M             | M         | M                  |

**1.2.2 Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder  
Gebrauchtwagenkaskoversicherung**

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|--------------------|
|               | nach Klasse |                    |
| SF 35         | SF 26       | SF 16              |
| SF 34         | SF 22       | SF 12              |
| SF 33         | SF 21       | SF 12              |
| SF 32         | SF 20       | SF 12              |
| SF 31         | SF 20       | SF 11              |
| SF 30         | SF 19       | SF 11              |
| SF 29         | SF 18       | SF 10              |
| SF 28         | SF 18       | SF 10              |
| SF 27         | SF 17       | SF 9               |
| SF 26         | SF 16       | SF 9               |
| SF 25         | SF 16       | SF 8               |
| SF 24         | SF 15       | SF 8               |
| SF 23         | SF 14       | SF 7               |
| SF 22         | SF 14       | SF 7               |
| SF 21         | SF 13       | SF 6               |
| SF 20         | SF 12       | SF 6               |
| SF 19         | SF 12       | SF 5               |
| SF 18         | SF 11       | SF 5               |
| SF 17         | SF 10       | SF 5               |
| SF 16         | SF 10       | SF 4               |
| SF 15         | SF 9        | SF 4               |
| SF 14         | SF 8        | SF 3               |
| SF 13         | SF 7        | SF 3               |
| SF 12         | SF 7        | SF 1               |
| SF 11         | SF 6        | SF 1               |
| SF 10         | SF 5        | SF 1/2             |
| SF 9          | SF 5        | SF 1/2             |
| SF 8          | SF 4        | SF 0               |
| SF 7          | SF 3        | SF 0               |
| SF 6          | SF 2        | 0                  |
| SF 5          | SF 2        | 0                  |
| SF 4          | SF 1        | 0                  |
| SF 3          | SF 1/2      | 0                  |
| SF 2          | SF 0        | M                  |
| SF 1          | SF 0        | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M                  |
| 0             | M           | M                  |
| M             | M           | M                  |

**2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads**

**2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragssätze**

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssätze in % |     |
|---|-----------|--------------------|-----|
|   |           | KH                 | FV  |
| 20 und mehr Kalenderjahre                         | SF 20     | 20                 | 20  |
| 19 Kalenderjahre                                  | SF 19     | 21                 | 24  |
| 18 Kalenderjahre                                  | SF 18     | 21                 | 25  |
| 17 Kalenderjahre                                  | SF 17     | 21                 | 25  |
| 16 Kalenderjahre                                  | SF 16     | 22                 | 26  |
| 15 Kalenderjahre                                  | SF 15     | 22                 | 26  |
| 14 Kalenderjahre                                  | SF 14     | 23                 | 27  |
| 13 Kalenderjahre                                  | SF 13     | 23                 | 28  |
| 12 Kalenderjahre                                  | SF 12     | 24                 | 29  |
| 11 Kalenderjahre                                  | SF 11     | 25                 | 30  |
| 10 Kalenderjahre                                  | SF 10     | 25                 | 31  |
| 9 Kalenderjahre                                   | SF 9      | 26                 | 32  |
| 8 Kalenderjahre                                   | SF 8      | 28                 | 34  |
| 7 Kalenderjahre                                   | SF 7      | 29                 | 35  |
| 6 Kalenderjahre                                   | SF 6      | 31                 | 38  |
| 5 Kalenderjahre                                   | SF 5      | 33                 | 40  |
| 4 Kalenderjahre                                   | SF 4      | 36                 | 43  |
| 3 Kalenderjahre                                   | SF 3      | 39                 | 47  |
| 2 Kalenderjahre                                   | SF 2      | 41                 | 50  |
| 1 Kalenderjahr                                    | SF 1      | 50                 | 60  |
|   | SF 1/2    | 65                 | 85  |
|   | 0         | 100                | 100 |
|   | M         | 130                | 120 |

**2.2 Rückstufung in Schadenfall**

**2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 3        | SF 1/2    | M                  |
| SF 19         | SF 3        | SF 1/2    | M                  |
| SF 18         | SF 3        | SF 1/2    | M                  |
| SF 17         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 16         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 15         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 14         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 13         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 12         | SF 2        | SF 1/2    | M                  |
| SF 11         | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 10         | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 9          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 8          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 7          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 6          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 5          | SF 1/2      | M         | M                  |
| SF 4          | SF 1/2      | M         | M                  |
| SF 3          | SF 1/2      | M         | M                  |
| SF 2          | SF 1/2      | M         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M                  |
| SF 1/2        | M           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |



2.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 13       | SF 5      | SF 2               |
| SF 19         | SF 8        | SF 3      | SF 1               |
| SF 18         | SF 7        | SF 2      | SF 1               |
| SF 17         | SF 6        | SF 2      | SF 1               |
| SF 16         | SF 6        | SF 2      | SF 1               |
| SF 15         | SF 6        | SF 2      | SF 1               |
| SF 14         | SF 5        | SF 2      | SF 1               |
| SF 13         | SF 5        | SF 2      | SF 1               |
| SF 12         | SF 5        | SF 2      | SF 1               |
| SF 11         | SF 4        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 10         | SF 4        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 9          | SF 3        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 8          | SF 3        | SF 1      | SF 1/5             |
| SF 7          | SF 2        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 6          | SF 2        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 5          | SF 2        | SF 1      | SF 1/2             |
| SF 4          | SF 1        | SF 1/2    | M                  |
| SF 3          | SF 1        | SF 1/2    | M                  |
| SF 2          | SF 1        | SF 1/2    | M                  |
| SF 1          | SF 1/2      | M         | M                  |
| SF 1/2        | M           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssätze in % |    |
|---|-----------|--------------------|----|
|   |           | KH                 | FV |
| 20 und mehr Kalenderjahre                         | SF 20     | 25                 | 25 |
| 19 Kalenderjahre                                  | SF 19     | 25                 | 26 |
| 18 Kalenderjahre                                  | SF 18     | 25                 | 27 |
| 17 Kalenderjahre                                  | SF 17     | 26                 | 30 |
| 16 Kalenderjahre                                  | SF 16     | 26                 | 30 |
| 15 Kalenderjahre                                  | SF 15     | 27                 | 31 |
| 14 Kalenderjahre                                  | SF 14     | 27                 | 32 |
| 13 Kalenderjahre                                  | SF 13     | 27                 | 33 |
| 12 Kalenderjahre                                  | SF 12     | 28                 | 33 |
| 11 Kalenderjahre                                  | SF 11     | 29                 | 33 |
| 10 Kalenderjahre                                  | SF 10     | 29                 | 34 |
| 9 Kalenderjahre                                   | SF 9      | 30                 | 34 |
| 8 Kalenderjahre                                   | SF 8      | 31                 | 34 |
| 7 Kalenderjahre                                   | SF 7      | 32                 | 34 |
| 6 Kalenderjahre                                   | SF 6      | 33                 | 35 |
| 5 Kalenderjahre                                   | SF 5      | 34                 | 35 |
| 4 Kalenderjahre                                   | SF 4      | 36                 | 36 |
| 3 Kalenderjahre                                   | SF 3      | 37                 | 36 |
| 2 Kalenderjahre                                   | SF 2      | 39                 | 36 |
| 1 Kalenderjahr                                    | SF 1      | 45                 | 39 |
|   | SF 1/2    | 45                 | 40 |
|   | 0         | 60                 | 45 |
|   | M         | 140                | 60 |

3.2. Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 19         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 18         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 17         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 16         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 15         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 14         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 13         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 12         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 11         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 10         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 9          | 0           | M         | M                  |
| SF 8          | 0           | M         | M                  |
| SF 7          | 0           | M         | M                  |
| SF 6          | 0           | M         | M                  |
| SF 5          | 0           | M         | M                  |
| SF 4          | 0           | M         | M                  |
| SF 3          | 0           | M         | M                  |
| SF 2          | 0           | M         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 7        | 0         | M                  |
| SF 19         | SF 6        | 0         | M                  |
| SF 18         | SF 6        | 0         | M                  |
| SF 17         | SF 5        | 0         | M                  |
| SF 16         | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 15         | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 14         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 13         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 12         | SF 1/2      | 0         | M                  |
| SF 11         | 0           | M         | M                  |
| SF 10         | 0           | M         | M                  |
| SF 9          | 0           | M         | M                  |
| SF 8          | 0           | M         | M                  |
| SF 7          | 0           | M         | M                  |
| SF 6          | 0           | M         | M                  |
| SF 5          | 0           | M         | M                  |
| SF 4          | 0           | M         | M                  |
| SF 3          | 0           | M         | M                  |
| SF 2          | 0           | M         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |

**4 Taxen und Mietwagen**

**4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und**

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragsätze in % |     |
|---|-----------|-------------------|-----|
|   |           | KH                | FV  |
| 20 und mehr Kalenderjahre                         | SF 20     | 37                | 55  |
| 19 Kalenderjahre                                  | SF 19     | 37                | 55  |
| 18 Kalenderjahre                                  | SF 18     | 38                | 56  |
| 17 Kalenderjahre                                  | SF 17     | 40                | 57  |
| 16 Kalenderjahre                                  | SF 16     | 41                | 58  |
| 15 Kalenderjahre                                  | SF 15     | 43                | 60  |
| 14 Kalenderjahre                                  | SF 14     | 45                | 61  |
| 13 Kalenderjahre                                  | SF 13     | 47                | 63  |
| 12 Kalenderjahre                                  | SF 12     | 49                | 64  |
| 11 Kalenderjahre                                  | SF 11     | 51                | 66  |
| 10 Kalenderjahre                                  | SF 10     | 54                | 68  |
| 9 Kalenderjahre                                   | SF 9      | 57                | 70  |
| 8 Kalenderjahre                                   | SF 8      | 60                | 72  |
| 7 Kalenderjahre                                   | SF 7      | 64                | 75  |
| 6 Kalenderjahre                                   | SF 6      | 68                | 78  |
| 5 Kalenderjahre                                   | SF 5      | 72                | 81  |
| 4 Kalenderjahre                                   | SF 4      | 78                | 85  |
| 3 Kalenderjahre                                   | SF 3      | 84                | 89  |
| 2 Kalenderjahre                                   | SF 2      | 91                | 94  |
| 1 Kalenderjahr                                    | SF 1      | 100               | 100 |
|   | SF 1/2    | 113               | 108 |
|   | 0         | 113               | 108 |
|   | M         | 169               | 128 |

**4.2. Rückstufung im Schadenfall**

**4.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 13       | SF 9      | SF 6               |
| SF 19         | SF 13       | SF 9      | SF 6               |
| SF 18         | SF 13       | SF 9      | SF 6               |
| SF 17         | SF 13       | SF 9      | SF 6               |
| SF 16         | SF 11       | SF 7      | SF 4               |
| SF 15         | SF 11       | SF 7      | SF 4               |
| SF 14         | SF 10       | SF 7      | SF 4               |
| SF 13         | SF 9        | SF 6      | SF 3               |
| SF 12         | SF 8        | SF 5      | SF 3               |
| SF 11         | SF 7        | SF 4      | SF 2               |
| SF 10         | SF 7        | SF 4      | SF 2               |
| SF 9          | SF 6        | SF 3      | SF 1               |
| SF 8          | SF 5        | SF 3      | SF 1               |
| SF 7          | SF 4        | SF 2      | SF 1               |
| SF 6          | SF 3        | SF 1      | 0                  |
| SF 5          | SF 3        | SF 1      | 0                  |
| SF 4          | SF 2        | SF 1      | 0                  |
| SF 3          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 2          | SF 1        | 0         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |

**4.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)**

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |                    |
| SF 20         | SF 9        | SF 4      | SF 1               |
| SF 19         | SF 9        | SF 4      | SF 1               |
| SF 18         | SF 9        | SF 4      | SF 1               |
| SF 17         | SF 8        | SF 3      | 0                  |
| SF 16         | SF 8        | SF 3      | 0                  |
| SF 15         | SF 7        | SF 3      | 0                  |
| SF 14         | SF 7        | SF 3      | 0                  |
| SF 13         | SF 6        | SF 2      | 0                  |
| SF 12         | SF 6        | SF 2      | 0                  |
| SF 11         | SF 5        | SF 1      | M                  |
| SF 10         | SF 5        | SF 1      | M                  |
| SF 9          | SF 4        | SF 1      | M                  |
| SF 8          | SF 3        | 0         | M                  |
| SF 7          | SF 3        | 0         | M                  |
| SF 6          | SF 2        | 0         | M                  |
| SF 5          | SF 1        | M         | M                  |
| SF 4          | SF 1        | M         | M                  |
| SF 3          | 0           | M         | M                  |
| SF 2          | 0           | M         | M                  |
| SF 1          | M           | M         | M                  |
| SF 1/2        | M           | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M                  |

**5. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht) und Stapler (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht)**

**5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklasse (SF-Klassen) und Beitragsätze**

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragsätze in % |     |
|---|-----------|-------------------|-----|
|   |           | KH                | FV  |
| 20 und mehr Kalenderjahre                         | SF 20     | 30                | 46  |
| 19 Kalenderjahre                                  | SF 19     | 33                | 49  |
| 18 Kalenderjahre                                  | SF 18     | 34                | 49  |
| 17 Kalenderjahre                                  | SF 17     | 35                | 50  |
| 16 Kalenderjahre                                  | SF 16     | 36                | 51  |
| 15 Kalenderjahre                                  | SF 15     | 37                | 52  |
| 14 Kalenderjahre                                  | SF 14     | 38                | 53  |
| 13 Kalenderjahre                                  | SF 13     | 40                | 54  |
| 12 Kalenderjahre                                  | SF 12     | 42                | 55  |
| 11 Kalenderjahre                                  | SF 11     | 44                | 57  |
| 10 Kalenderjahre                                  | SF 10     | 46                | 58  |
| 9 Kalenderjahre                                   | SF 9      | 48                | 50  |
| 8 Kalenderjahre                                   | SF 8      | 51                | 62  |
| 7 Kalenderjahre                                   | SF 7      | 55                | 65  |
| 6 Kalenderjahre                                   | SF 6      | 59                | 68  |
| 5 Kalenderjahre                                   | SF 5      | 63                | 72  |
| 4 Kalenderjahre                                   | SF 4      | 69                | 76  |
| 3 Kalenderjahre                                   | SF 3      | 77                | 82  |
| 2 Kalenderjahre                                   | SF 2      | 87                | 90  |
| 1 Kalenderjahr                                    | SF 1      | 100               | 100 |
|   | SF 1/2    | 106               | 108 |
|   | 0         | 135               | 113 |
|   | M         | 176               | 187 |

## 5.2. Rückstufung im Schadenfall

### 5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 Schäden | 4 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |           |                    |
| SF 20         | SF 10       | SF 4      | SF 1      | 0                  |
| SF 19         | SF 8        | SF 3      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 18         | SF 8        | SF 3      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 17         | SF 8        | SF 3      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 16         | SF 7        | SF 3      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 15         | SF 7        | SF 3      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 14         | SF 6        | SF 2      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 13         | SF 6        | SF 2      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 12         | SF 5        | SF 2      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 11         | SF 5        | SF 2      | SF 1/2    | 0                  |
| SF 10         | SF 4        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 9          | SF 4        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 8          | SF 3        | SF 1/2    | SF 0      | M                  |
| SF 7          | SF 3        | SF 1/2    | SF 0      | M                  |
| SF 6          | SF 2        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 5          | SF 2        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 4          | SF 1        | 0         | M         | M                  |
| SF 3          | SF 1/2      | 0         | M         | M                  |
| SF 2          | SF 1/2      | 0         | M         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M         | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M         | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M         | M                  |

Anhang 2: - nicht belegt -

Anhang 3: - nicht belegt -

Anhang 4: - nicht belegt -

Anhang 5: - nicht belegt -

### 5.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

| aus SF-Klasse | 1 Schaden   | 2 Schäden | 3 Schäden | 4 und mehr Schäden |
|---------------|-------------|-----------|-----------|--------------------|
|               | nach Klasse |           |           |                    |
| SF 20         | SF 6        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 19         | SF 5        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 18         | SF 5        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 17         | SF 5        | SF 1      | 0         | M                  |
| SF 16         | SF 4        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 15         | SF 4        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 14         | SF 4        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 13         | SF 4        | SF 1/2    | 0         | M                  |
| SF 12         | SF 3        | 0         | M         | M                  |
| SF 11         | SF 3        | 0         | M         | M                  |
| SF 10         | SF 3        | 0         | M         | M                  |
| SF 9          | SF 2        | 0         | M         | M                  |
| SF 8          | SF 2        | 0         | M         | M                  |
| SF 7          | SF 2        | 0         | M         | M                  |
| SF 6          | SF 1        | 0         | M         | M                  |
| SF 5          | SF 1        | 0         | M         | M                  |
| SF 4          | SF 1/2      | 0         | M         | M                  |
| SF 3          | 0           | M         | M         | M                  |
| SF 2          | 0           | M         | M         | M                  |
| SF 1          | 0           | M         | M         | M                  |
| SF 1/2        | 0           | M         | M         | M                  |
| 0             | M           | M         | M         | M                  |
| M             | M           | M         | M         | M                  |

## **Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen**

### **1 Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen**

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit**
  - bis 45 km/h.
  - bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind;
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei- und dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit**
  - bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV),
  - bis 50 km/h, sofern sie bis 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
- 1.3 Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von bis 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).**
- 1.4 Motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).**

### **2 Leichtkrafträder**

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (§ 2 Nr. 10 FZV).

### **3 Kleinkrafträder**

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Abs. 2 StVZO).

### **4 Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

#### **4.1 Trikes**

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

#### **4.2 Quads**

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

### **5 Pkw**

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

### **6 Mietwagen**

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

### **7 Taxen**

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

### **8 Selbstfahrervermietfahrzeuge**

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

### **9 Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

### **10 Kraftomnibusse**

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

**10.1** Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Theatern und Märkten dient.

**10.2** Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

**10.3** Nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

### **11 Campingfahrzeuge**

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

### **12 Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

### **13 Gewerblicher Güterverkehr**

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

### **14 Umzugsverkehr**

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

### **15 Wechselaufbauten**

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

### **16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### **17 Melkwagen und Milchsammeltankwagen**

Melkwagen und Milchsammeltankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

### **18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### **19 Milchtankwagen**

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

### **20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

### **21 Lieferwagen**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

### **22 LKW**

LKW sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

### **23 Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

### **24 Oldtimer**

Oldtimer sind Krafträder und Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren:

1. die von den zuständigen Sachverständigen auf Grund des Zustandes der Fahrzeuge der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden (§ 23 FZV);
2. die eine Betriebserlaubnis für Oldtimer (§ 2 Nr. 22 FZV) haben;
3. denen von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurden;
4. die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen;
5. die nicht mehr gebaut werden.

**Anhang 7: - nicht belegt -**

**Anhang 8: - nicht belegt -**